

Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtefreund- und Städtepartnerschaften der Europastadt Bocholt

1. Allgemeines

Als ausgezeichnete Europastadt an der deutsch-niederländischen Grenze pflegt Bocholt eine rege Völkerverständigung, die durch 5 Partner- und zwei befreundete Städte mit ermöglicht wird. Das vorrangige Ziel der Städtefreund- und Städtepartnerschaften ist die Zusammenführung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern mit der Absicht, durch das Kennenlernen der jeweiligen Kultur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen einen Beitrag zur Annäherung und Völkerverständigung zu leisten und somit zum Abbau von Vorurteilen und Intoleranz sowie zum Frieden beizutragen.

Die Europastadt Bocholt fördert deshalb Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit:

- Akmene (Litauen)
- Aurillac (Frankreich)
- Arpajon-sur-Cère (Frankreich)
- Bocholt (Belgien)
- Rossendale (Großbritannien)

Städtefreundschaften mit:

- Vlora (Albanien)
- Wuxi (VR China)

sowie zu den niederländischen Nachbargemeinden des deutsch-niederländischen Netzwerks „Grenzhoppers“

2. Anspruchsberechtigte

- a) Zuschüsse werden einmalig pro Jahr an natürliche Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Europastadt Bocholt haben, gewährt.

Personen, die nicht ihren Wohnsitz in Bocholt haben, erhalten Zuschüsse nur als Mitglieder in Bocholter Vereinen, Verbänden, Institutionen, sowie sonstigen Organisationen und Gruppen mit einer bestimmten Interessenlage (im Folgenden: Gruppen), als Schülerinnen und Schüler, Auszubildende oder Studierende.

- b) Gefördert werden außerdem Begegnungen von Bocholter Gruppen mit Partnerorganisationen aus den befreundeten und Partnerstädten sowie niederländischen Nachbargemeinden.

3. Förderbedingungen

Das Programm der Besuchs- oder Austauschreise muss eine Gewähr für eine echte Begegnung und eine nachhaltige Förderung des Partnerschaftsgedankens bieten. Ziel ist es, bestehende Freund- und Partnerschaften zu erhalten und die Knüpfung neuer Verbindungen zu ermöglichen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist

- eine Unterbringung in Familien anzustreben
- ein Mindestaufenthalt von einer Nacht in der befreundeten bzw. Partnerstadt oder in einer der niederländischen Nachbargemeinden erforderlich (Ausnahme: Aufenthalte in der belgischen Partnerstadt Bocholt)
- Reisen in die niederländischen Nachbargemeinden zu rein touristischen Zwecken, z. B. Camping-Platz-Übernachtungen o.ä., werden nicht gefördert

Für Bocholter Gruppen gilt zudem:

- eine aussagekräftige kurze Beschreibung für die Begegnungsveranstaltung vorzulegen
- den Kontakt zu anderen Vereinen oder Gruppen in der befreundeten bzw. Partnerstadt oder in der niederländischen Nachbargemeinde zu gewährleisten
- einen Gegenbesuch zu planen bzw. anzubieten.

Austausche von Bocholter Schulen und Bildungseinrichtungen sowie solche, bei denen mindestens 75 % der Teilnehmenden unter 18 Jahren sind, werden besonders mit einem Einmalzuschuss in Höhe von 500 Euro bis 15 Personen und ab 16 Personen mit 1.000 Euro gefördert.

Eine Doppelförderung der Reisen in die befreundeten bzw. Partnerstädte sowie in die niederländischen Nachbargemeinden durch andere Facheinheiten der Stadt Bocholt ist ausgeschlossen.

Die zusätzliche Förderung nach diesen Zuschussrichtlinien für Projekte mit den befreundeten und Partnerstädten sowie den niederländischen Nachbargemeinden, die im Rahmen von europäischen Förderprogrammen bezuschusst werden, wird im Einzelfall durch die zuständige Facheinheit entschieden.

3. Fördergegenstand und Auszahlung der Zuschüsse

- Für natürliche Personen beträgt der Zuschuss beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen einmalig pro Jahr pro Person wie folgt:

- Bocholt (Belgien) und niederländische Nachbargemeinden	50 Euro pro Person
- Aurillac und Arpajon-sur-Cère (Frankreich), Rossendale (Großbritannien), Akmene (Litauen) und Vlora (Albanien):	100 Euro pro Person
- Wuxi (China):	200 Euro pro Person

Für Menschen mit Behinderung wird bei erhöhten Reise- und

Unterbringungskosten (Nachweis erforderlich) der doppelte Satz gewährt.

Nach Beendigung der Reise bzw. des Besuchs wird der Zuschussbetrag auf Antrag mit Vorlage der Bestätigung der gastgebenden Partnergruppe oder einer Bestätigung über den Besuch durch die befreundete bzw. Partnerstadt oder niederländische Nachbargemeinde oder deren Vertretung ausgezahlt.

Gruppen können zur gemeinsamen Abrechnung des Zuschusses eine Namensliste mit Unterschriften aller Teilnehmenden einreichen.

- Gruppen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Reisekosten in eine der befreundeten bzw. Partnerstädte oder niederländischen Nachbargemeinden.

Es handelt sich dabei um einen Zuschuss, der nur die Reisekosten betrifft und nicht personenbezogen gewährt wird. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine Mindestgruppengröße von 10 Personen – nachzuweisen durch eine Namens- und Anschriftenliste mit Unterschriften aller Teilnehmenden.

Die Reisekostenzuschüsse werden in Höhe von 30 % der nachgewiesenen, angemessenen Kosten gewährt. Es gelten dafür folgende Höchstgrenzen:

- | | |
|---|------------|
| • niederländische Nachbargemeinden | 250 Euro |
| • Reisen nach Bocholt (Belgien) | 500 Euro |
| • Reisen nach Aurillac, Arpajon-sur-Cère und Rossendale | 1.500 Euro |
| • Reisen nach Akmene, Vlora und Wuxi | 2.000 Euro |

Für Transferfahrten von Gruppen zu den NRW-Flughäfen werden 30 % der nachgewiesenen, angemessenen Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 350 Euro gewährt.

- Zuschüsse zu einem Aufenthalt in der Europäischen Jugendbegegnungsstätte im Europa-Haus Bocholt, Adenauerallee 59, 46397 Bocholt, erhalten Gäste aus den befreundeten und Partnerstädten bzw. niederländische Nachbargemeinden pro Person und Tag in Höhe von 15,00 EURO bis zu einer Dauer von vier Tagen (drei Übernachtungen). Über eine längere Verweildauer - insbesondere bei europäischen Jugendbegegnungen - entscheidet die zuständige Facheinheit.

Nach Beendigung des Aufenthaltes in der Europäischen Jugendbegegnungsstätte wird der Zuschussbetrag nach Vorlage einer Namens- und Anschriftenliste mit Unterschriften aller Teilnehmenden der angereisten Partnergruppe sowie der Bestätigung durch die gastgebende Gruppe aufgrund der vom Europa-Haus ausgestellten Rechnung überwiesen.

- Auf schriftlich begründeten Antrag kann einer antragstellenden Gruppe ein Zuschuss in Höhe von 40 Euro pro Gast und Aufenthalt aus den befreundeten bzw. Partnerstädten oder niederländischen Nachbargemeinden zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Gäste gezahlt werden.

Weiterhin gewährt die Europastadt Bocholt auf Anfrage durch die antragstellende Gruppe:

- einen offiziellen Empfang für Besuchergruppen
- die Übernahme der Kosten für eine Stadt- oder Museumsführung

Der Zuschuss ist dazu einzusetzen, die Kosten der gastgebenden Gruppe in Bocholt, die im Zusammenhang mit dem Austausch hier vor Ort entstehen, zu reduzieren.

Nach Beendigung des Aufenthalts wird der Zuschussbetrag auf Antrag mit Vorlage einer Namens- und Anschriftenliste mit Unterschriften der Teilnehmenden der angereisten Partnergruppe aus den befreundeten bzw. Partnerstädten oder niederländischen Nachbargemeinden und der Bestätigung der gastgebenden Gruppe sowie einer kurzen aussagekräftigen Beschreibung der Begegnung ausgezahlt.

4. Schlussbemerkungen

Zuschüsse werden nur auf Antrag an diese Adresse gewährt:

Stadt Bocholt
Büro des Bürgermeisters
Geschäftsbereich Sitzungsdienst und Internationales
Europabeauftragte Petra Taubach
Kaiser-Wilhelm-Straße 52 – 58
46395 Bocholt
E-Mail: petra.taubach@bocholt.de

Die gesamte Zuschusshöhe an die antragstellende Gruppe darf einen Höchstbetrag von 2.500 Euro je Austausch nicht überschreiten. Danach greifen die gültigen Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Stadt Bocholt.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto der natürlichen Person bzw. der Gruppe. In begründeten Ausnahmefällen ist die Gewährung einer Abschlagszahlung möglich. Darüber entscheidet die zuständige Facheinheit.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Stadt Bocholt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Richtlinien treten aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Zuschussrichtlinien für Reisen in die Partnerstädte“ vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Bocholt, den _____ 2023

Unterschrift – Thomas Kerkhoff
Bürgermeister der Stadt Bocholt